03 2020

Röper & Collegen

Stettiner Straße 6
22850 Norderstedt

040 - 523 12 18

Mandanten - Sonder - Info 02

Sehr geehrte Mandanten,

aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation werden steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus vorgelegt. Enthalten sind u. a. steuerliche Liquiditätshilfen. Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität für die Krise auszustatten. Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf **vier** Säulen beruht:

1. **Kurzarbeitergeld (kurz Kug)**

   Die Agentur für Arbeit zahlt Kurzarbeitergeld als einen Zuschuss zum Arbeitslohn. Es wird auf Antrag des Arbeitgebers gewährt, wenn im Betrieb die betriebsübliche Arbeitszeit aus unvorhergesehenen Gründen vorübergehend verkürzt werden soll. Die Erleichterung für das Verfahren tritt rückwirkend ab dem 01.03.2020 in Kraft.

   Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist ein **erheblicher vorübergehender Arbeitsausfall**, der auf **wirtschaftlichen** oder anderen **unabwendbaren Gründen** beruht. Das heißt, es muss ein erheblicher Umfang an Arbeitsausfall vorliegen. Beispielsweise fallen Aufträge weg oder es kommen nur wenig neue Aufträge rein.

   Rein finanzielle Verluste können nicht über das Kurzarbeitergeld geregelt werden.

   <u>Mindesterfordernisse sind:</u>

   1. Mindestens 10 % der Beschäftigten müssen betroffen sein, dabei sind die Geringverdiener mitzuzählen (auch wenn Geringverdiener keinen Kug-Anspruch haben)! AZUBI sind nicht mitzuzählen.

   2. Liegen die Voraussetzungen für Nummer 1 vor, so sind auch für alle anderen Beschäftigten, die weniger Verdienstausfall haben, ein Kurzarbeitergeld möglich.

Wichtig für die Anzeige beim Arbeitsamt/Informationen die benötigt werden:

⇨ Einzutragende Gründe:
- Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, welche die Unterauslastung belegen.
- Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer.
- Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls.

⇨ Die Einverständniserklärung unterzeichnet **von allen Arbeitnehmern** muss vorliegen.

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen / Fristen

Stundungen
Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen.

Vorauszahlungen
Es ist möglich bei Bedarf die Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuer abzusenken.

Vollstreckungsmaßnahmen
Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

3. „Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen“

Es sollen bestehende (also vor Corona) Darlehen-/Förderungsprogramme ausgeweitet werden sowie den Zugang zu günstigen Krediten erleichtert werden.

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungs-schwierigkeiten geraten sind und daher keinen Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme bei der KfW erstellt. Diese Sonderprogramme wurden bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. **Diese sind somit noch nicht direkt sofort verfügbar!**

⇨ *Wenden Sie sich bitte für die Beantragung der KfW-Mittel an Ihre Hausbank bzw. an Ihren Bankberater.*

4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Die Auswirkungen des Corona-Virus betreffen ganz Europa. Deswegen werden diese Maßnahmen mit anderen europäischen Regierungen verzahnt. Es sollen somit europaweit Unternehmen, die vom Coronavirus betroffen sind, bei Liquiditätsengpässen unterstützt werden. *Bisher sind aber auch hier noch keine Verfügungen oder Gesetze bekannt gegeben worden.*

Abweichend zu den oben aufgeführten Punkten gilt das Infektionsschutzgesetzes:

Wer **aufgrund des Infektionsschutzgesetzes** einem **Tätigkeitsverbot unterliegt**/ **unterworfen** oder **abgesondert** wurde und daher einen Verdienstausfall erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. **Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch nicht zum Ersatz.**

Wenn die Fortsetzung des Betriebs untersagt ist, um weitere Infektionen zu verhindern (Verbot der Erwerbstätigkeit oder Anordnung einer Quarantäne), besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für den Inhaber als auch seine Angestellten. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ entstehen.

Zur Höhe der Entschädigung:

- ⇨ Bei Selbstständigen: Verdienstausfall sowie „angemessene“ Betriebsausgaben
- ⇨ Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes. Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht.

Die Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Homeoffice.

Zu beachten ist, dass Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz erst *nachrangig* gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen zum Tragen kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

J. Röper

Stand der Informationen ist der 18.03.2020

Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.